

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

20. Jahrgang

Südlohn, 16.09.2015

Nummer 7

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT. Oeding
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 gem. § 2 BauGB die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Die Festsetzung soll gem. § 9 Abs. 2 BauGB befristet erfolgen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

29.09.2015 bis zum 30.10.2015 (einschl.)

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding
- Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

Befristete Festsetzung gem. § 9 Abs. 2:

Schutzgut Mensch:

- Begründung

Schutzgut Tiere:

- Begründung

Schutzgut Pflanzen:

- Begründung

Schutzgut Boden:

- Begründung
- Historische Erkundung Ehem. Gelände der Gebr. Schulten Jakobistraße 7 in Oeding, Dr. Schleicher und Partner, Gronau v. 09.06.2006

Schutzgut Wasser

- Begründung
- Historische Erkundung Ehem. Gelände der Gebr. Schulten Jakobistraße 7 in Oeding, Dr. Schleicher und Partner, Gronau v. 09.06.2006

Schutzgut Luft/Klima

- Begründung

Schutzgut Landschaft

- Begründung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Begründung

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern

- Begründung

Folgefestsetzung (Stand der 2. Änderung vom 19.07.2006)

Schutzgut Mensch:

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Schutzgut Tiere:

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Schutzgut Pflanzen:

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Schutzgut Boden:

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006
- Historische Erkundung Ehem. Gelände der Gebr. Schulten Jakobstraße 7 in Oeding, Dr. Schleicher und Partner, Gronau v. 09.06.2006

Schutzgut Wasser

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006
- Historische Erkundung Ehem. Gelände der Gebr. Schulten Jakobstraße 7 in Oeding, Dr. Schleicher und Partner, Gronau v. 09.06.2006

Schutzgut Luft/Klima

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Schutzgut Landschaft

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Begründung
- Begründung zur 2. Änderung vom 19.07.2006

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.
- Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand

hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. (§47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung).

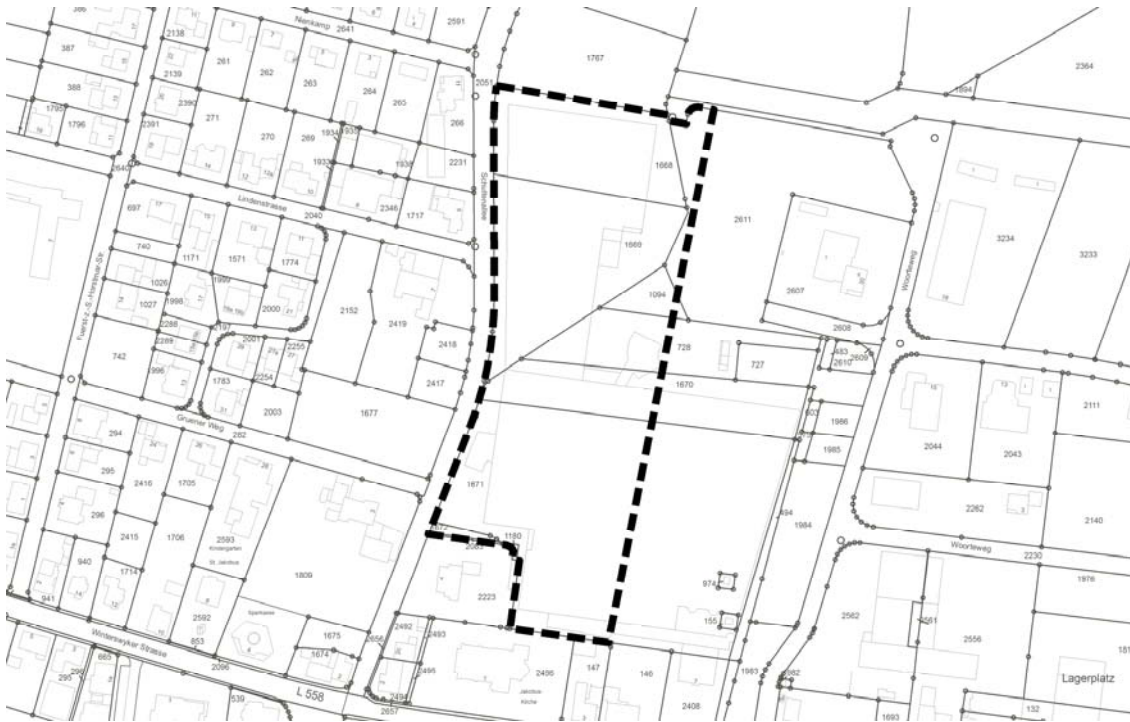
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die im Amtsblatt Nr. 20_6 vom 25.08.2015 enthaltene Bekanntmachungsanordnung wird durch diese ersetzt

Übersichtsplan



Südlohn, 16.09.2015

Der Bürgermeister

Christian Vedder

